

Satzung des Vereins Frauen e.V.

(Stand: 2009)

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Name des Vereins lautet: "Frauen e.V."
 Der Sitz des Vereins ist Coesfeld.
 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
 Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht in Coesfeld eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Frauen und Mädchen sind in dieser Gesellschaft immer noch durch Benachteiligungen und Unterdrückung betroffen. Es ist die Aufgabe des Vereins diesen Benachteiligungen entgegen zu wirken und die Lebenssituation von Mädchen und Frauen im Kreis Coesfeld nachhaltig zu verbessern.

Der Verein möchte diese Aufgabe in drei Handlungsfeldern umsetzen:

1. Angebote für Kinder und Jugendliche – Mädchenarbeit

Für Kinder und Jugendliche sollen pädagogische Angebote im Kreis Coesfeld durchgeführt werden.

Insbesondere durch die Entwicklung und Umsetzung von Angeboten für Mädchen und junge Frauen, im Sinne von Aufklärung, Prävention, Krisenintervention und Nachsorge soll die selbständige, freie, eigenverantwortliche und gemeinschaftsfähige Persönlichkeitsentwicklung sowie Lebensgestaltung gefördert und erhalten werden. Konkret können dies offene Beratungsangebote für Mädchen und junge Frauen, Informationsveranstaltungen in Schulen, Kurse zur Selbstbehauptung und -verteidigung, Aufbau lokaler Mädchengruppen etc. sein.

2. Frauenarbeit

Darüber hinaus soll die seelische und körperliche Gesundheit von Frauen und Mädchen in der Region des Kreises Coesfeld geschützt bzw. in Krisensituationen wiederhergestellt werden. Hierfür ist es notwendig Ansprechpartnerinnen vorzuhalten bzw. ein Netz von Anlaufstellen einzurichten. Vor allem durch die Errichtung und Unterhaltung einer Anlauf- und Beratungsstelle nach dem Landesprogramm wird diese Aufgabe umgesetzt. Daneben werden weitere Hilfsangebote und Unterstützungsformen für Frauen wie Frauenfrühstück, Frauenliteratur-Cafe, Informationsreihen etc. vorgehalten.

3. Flankierende Angebote

- Im Verständnis eines ganzheitlichen Beratungs- und Begleitungskonzeptes ist es notwendig mit und für die Mädchen und Frauen offene Veranstaltungen und Projekte u. a. in den Bereichen Bildung, Soziales und Kultur anzubieten.
- Um zu grundsätzlichen Veränderungen und Verbesserungen beizutragen ist es erforderlich Multiplikatorinnen zu gewinnen und zu qualifizieren und ein tragfähiges Netz von Ansprechpartnerinnen für die Mädchen und Frauen aufzubauen.
- Um die gesellschaftlich erforderliche Aufmerksamkeit zu gewinnen und dauerhaft zu halten ist es notwendig, die Arbeit und die Themen kontinuierlich einer breiten Öffentlichkeit vorzustellen. Veranstaltungen zu Fachthemen (Scheidungsrecht, Essstörungen, Migration etc.) und Veranstaltungen zur Bindung der Aufmerksamkeit für das Thema (Frauenkultur, Frauenschwoof, Ausstellungen etc.) sind unerlässlich.

§ 3 Gemeinnützigkeit/Mildtätigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung vom 01.01.1977 (§ 51 ff AO) in der jeweils gültigen Fassung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwasige Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen in ihrer Eigenschaft als Mitglied aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Ordentliche Mitglieder können ausschließlich Frauen ab 18 Jahren werden. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei der Ablehnung einer Bewerberin durch den Vorstand entscheidet die nächste Mitgliederversammlung über die endgültige Ablehnung oder den Beitritt.

Die Mitgliedschaft kann jede natürliche weibliche Person erwerben, die bereit ist, Vereinszweck und Vereinsziele durch aktive Mitarbeit zu fördern.

Juristische Personen haben auch die Möglichkeit Vereinsmitglied zu werden, jedoch ohne Stimmrecht.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bzw. durch den Verlust der Rechtsfähigkeit.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist jederzeit zulässig, entbindet jedoch nicht von der Beitragspflicht für das Kalendervierteljahr, das im Zeitpunkt des Zugangs der Erklärung angebrochen war.

Nach Beschluss der Mitgliederversammlung kann ein Ausschluss ausgesprochen werden. Dieser Beschluss bedarf der 2/3 Mehrheit. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn gegen die Satzung oder Beschlüsse des Vereins vorsätzlich oder grob fahrlässig verstoßen worden ist, oder durch ein Verhalten vorsätzlich oder grobfahrlässig das Ansehen oder die Interessen des Vereins geschädigt wurden, oder die Beitragszahlung trotz schriftlicher Mahnung mehr als ein Jahr im Rückstand ist. Vor der Einleitung des Ausschlussverfahrens wird Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben.

§ 5 Beiträge

Die Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen ist verpflichtend. Die Beitragshöhe und Fälligkeit wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6 Organe des Vereins

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus höchstens drei Personen. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Frauen des Vorstandes werden alle zwei Jahre auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung in getrennten Wahlgängen gewählt, mit der Maßgabe, dass ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahl andauert. Je zwei Vorstandsfrauen sind gemeinsam für den Verein vertretungsberechtigt.

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Führung der Geschäftsbereiche des Vereins
- Personal- und Finanzangelegenheiten
- Weiterentwicklung der Geschäftsbereiche
- Aufnahme neuer Mitglieder

Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch die Vorsitzende, bei Verhinderung durch die stellvertretende Vorsitzende schriftlich oder fernmündlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von einer Woche.

Voraussetzung für die Beschlussfähigkeit von Vorstandssitzungen ist die Anwesenheit der Mehrheit der Vorstandsmitglieder. Beschlüsse können nur mit einfacher Mehrheit gefasst werden. Über die Vorstandssitzungen wird ein Protokoll geführt, das von der Vorsitzenden und der Protokollführerin bzw. stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens 12 mal, sowie nach Bedarf statt.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

Ordentliche Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist als ordentliche Mitgliederversammlung vom Vorstand einmal jährlich schriftlich mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen unter Angabe einer Tagesordnung einzuberufen. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören:

- Entscheidungen über grundsätzliche, die Aufgaben des Vereins betreffende Fragen
- Entlastung und Neuwahl des Gesamtvorstandes
- Sonstige, ihr durch die Satzung zugewiesene Aufgaben

Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auch einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt. Die Entscheidungsfrist beträgt zwei Wochen.

Die Einladung erfolgt schriftlich oder fernmündlich unter Angabe einer Tagesordnung. Der außerordentlichen Mitgliederversammlung stehen die gleichen Rechte und Befugnisse wie der ordentlichen Mitgliederversammlung zu. Sie kann ferner über die Abberufung des Vorstandes oder einzelner ihrer Mitglieder beschließen.

Beschlussfassung

Die Beschlussfähigkeit liegt vor bei Anwesenheit von 50% der Mitglieder. Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, so kann frühestens nach 1 Woche erneut und unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 7 Tagen sowie unter Beifügung derselben Tagesordnung eingeladen werden. Diese Mitgliederversammlung ist dann in jedem Fall beschlussfähig. Soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, ist bei Beschlüssen die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Kommt keine Entscheidung zustande, so ist der Wahlgang zu wiederholen. Gibt es auch in diesem Wahlgang keine erforderliche Mehrheit, so entscheidet in einem dritten Wahlgang die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit in diesem Wahlgang entscheidet das Los.

Sitzungsniederschriften

Über alle Sitzungen der Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Schriftführerin und einer Vorstandsfrau zu unterzeichnen ist. Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Gesamtvorstandes sind im Wortlaut festzuhalten. Das zahlenmäßige Ergebnis bei Wahlen ist in der Niederschrift zu vermerken.

§ 9 Verwendung von Mitteln

Die Mittel zur Verwirklichung des Vereinszwecks werden durch öffentliche Zuschüsse, Spenden, Mitgliedsbeiträge und sonstige Zuwendungen Dritter aufgebracht. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 10 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

Satzungsänderungen können nur durch ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Bei der Auflösung des Vereins oder Wegfall seiner steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen nach Abzug aller Verbindlichkeiten an ein von der Mitgliederversammlung bestimmtes Frauen- oder Mädchenprojekt, dessen Gemeinnützigkeit im Sinne der Abgabenordnung anerkannt und eine Mitgliedsorganisation des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes ist. Dieses Projekt hat die Mittel ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Wohlfahrtszwecke zu verwenden. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.